



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.37 RRB 1923/0095**

Titel **Wohnungsbau.**

Datum 18.01.1923

P. 29–30

[p. 29] Mit Eingabe vom 31. Dezember 1922 rekurriert Heinr. Grau, Landwirt, in Dietikon, gegen die Verfügung der Baudirektion vom 22. Dezember 1922, wodurch die Bauabrechnung über den von Bund und Kanton subventionierten Umbau seines Wohnhauses in Dietikon genehmigt, sein Gesuch um Erhöhung der subventionsberechtigten Baukosten von Fr. 23000 auf Fr. 32670 und entsprechende Erhöhung der Subvention jedoch abgewiesen wurde. Er führt aus, der Betrag des Kostenvoranschlages, Fr. 23000, habe sich schon bei Inangriffnahme der Abbrucharbeiten als zu klein erwiesen, da das alte Gebäude zufolge seines bedenklichen baulichen Zustandes bis auf den Grund habe abgerissen werden müssen. Auch sei noch eine weitere Wohnung, als vorgesehen, eingebaut worden. Die Baukosten hätten sich daher auf Fr. 32670 erhöht. Eine Abordnung der Baudirektion, welche das Haus vor dem Umbau besichtigt habe, habe bereits auf die Möglichkeit des Einbaues einer zweiten Wohnung hingewiesen und ferner bemerkt, daß die Umbaukosten sich voraussichtlich erhöhen würden.

Es kommt in Betracht:

Richtig ist, daß das fragliche Haus vor seinem Umbau von den Organen der Baudirektion besichtigt wurde. Der Gesuchsteller wurde hiebei auf die Möglichkeit des Einbaues einer zweiten Wohnung aufmerksam gemacht; auch wurde ihm geraten, die Baukosten sorgfältig zu berechnen, da dieselben zufolge des schlechten baulichen Zustandes des Hauses sehr hoch zu stehen kommen dürften. Der Rekurrent sah sich damals indessen nicht veranlaßt, seinen eingereichten Kostenvoranschlag zu ändern. Es wurde ihm hierauf gestützt auf den Kostenvor- // [p. 30] anschlag (Fr. 23000) eine Subvention von Bund und Kanton von 15% der Baukosten bewilligt und mit ihm ein Vertrag abgeschlossen, in welchem ein Maximalbetrag von Fr. 3400 festgesetzt wurde, den die Subvention, auch wenn sich die Baukosten erhöhen sollten, nicht überschreiten dürfe. Von seiten der Organe der Baudirektion wurde dem Rekurrenten nie die Möglichkeit in Aussicht gestellt, daß die Subvention auf sein Gesuch hin über den Maximalbetrag hinaus erhöht werden könnte.

Die Baukosten des fraglichen Umbaues haben sich nun von Fr. 23000 auf Fr. 32670 erhöht. Dem Rekurrenten wurde daher der Maximalbetrag von Fr. 3400 als Subvention zuerkannt. Auf eine Erhöhung dieses Betrages hat er keinen Anspruch. Wenn auch seine persönlichen Verhältnisse eine solche Erhöhung als wünschbar erscheinen lassen sollten, so kann diesem Wunsche doch nicht entsprochen werden. Die dem Kanton zur Verfügung stehenden Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sind zu knapp, als daß aus ihnen die vielen an uns schon gestellten Gesuche um Gewährung von Nachsubventionen berücksichtigt werden könnten. Die bezüglichen Kredite könnten bei Gutheißung dieser Gesuche zu einem großen Teil nicht mehr ihrem eigentlichen Zweck, der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im gegenwärtigen Moment,



dienstbar gemacht werden. Es muß daher die nachträgliche Erhöhung von Subventionen konsequent abgelehnt werden. Aus diesen Gründen ist der vorliegende Rekurs abzuweisen. Von einer Kostenaufgabe ist indessen Umgang zu nehmen.

Nach Einsicht eines Berichtes der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs wird abgewiesen.
- II. Kosten fallen außer Ansatz.
- III. Mitteilung an Heinr. Grau, Landwirt, Dietikon, und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]